

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1905)
Heft: 2

Rubrik: Das Frauenstimmrecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den einzig zutreffenden Weg der Rekonstruktion der Familie als einer eng verbundenen und fest geschlossenen Gemeinschaft, und nicht nur in der Ausgestaltung der einen oder andern Güterrechtssysteme.

Welches aber auch der Inhalt der künftigen schweizerischen Ehegesetzgebung sein wird, so erachten wir es als dringend notwendig, dass die Ehegatten von Gesetzes wegen über ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten aufgeklärt werden.

Im Jahre 1902 haben in der Schweiz 25,128 Eheschliessungen stattgefunden; ein leicht fasslicher Auszug der Gesetzesbestimmungen über die Wirkungen der Ehe, der mit passenden Erläuterungen versehen und in ein Heft gebunden, vom Zivilstandsbeamten nach Aufzeichnung der Verkündungsanzeige jedem der Verlobten zu übergeben wäre, dürfte geeignet sein, manchen Irrtum zu zerstören und manches Missverständnis zu zerstreuen.

Diese Massregel würde sich namentlich in der Uebergangszeit vom alten in das neue Recht ohne erhebliche Kosten zum grossen Vorteile Aller durchführen lassen.“

(Z. P.)

Internationale Arbeiterschutz-Konferenz.

Der schweizerische Bundesrat hat ein Rundschreiben an die europäischen Staaten erlassen, worin er sie einlädt, eine am 16. Mai in Bern zusammentretende Konferenz für Arbeiterschutz zu beschicken. Von den Fragen, die da geregelt werden sollen, interessiert uns hauptsächlich die zweite, das Verbot der gewerblichen Nachtarbeit der Frauen. Diese Frage umfasst nach dem bundesrätlichen Schreiben folgende Postulate:

a) Unter dem Ausdruck Frauen sind alle Arbeiterinnen ohne Altersunterschied zu verstehen; b) das Verbot der Nachtarbeit soll darin bestehen, dass sämtlichen in irgend einem Betriebe, also ausserhalb ihres Haushaltes, beschäftigten Arbeiterinnen eine ununterbrochene zwölfstündige Arbeitsruhe von abends bis morgens gesichert sein soll; c) von dem Verbot können Ausnahmen für Fälle drohender oder bereits eingetretener Betriebsgefahr vorgesehen werden; d) die Arbeiterinnen, die Rohmaterialien zu verarbeiten haben, die einem raschen Verderben ausgesetzt sind, z. B. jene der Fischerei- und gewisser Arten der Obstverarbeitung, können die Erlaubnis der Nachtarbeit in jedem Falle erhalten, in welchem sie notwendig ist, um den sonst unvermeidlichen Verlust der Rohprodukte hintanzuhalten; e) diejenigen Betriebe, bei denen zu gewissen Jahreszeiten ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, werden durch die Uebergangsbestimmung, welche die Dauer der ununterbrochenen Nachtarbeit auf zehn Stunden festsetzt, Zeit für die Ueberstunden finden, deren sie beim gegenwärtigen Stande ihrer Organisation bedürfen; f) für die Ausführung der Reform können bestimmte Fristen festgesetzt werden.

Das Frauenstimmrecht.

Vortrag von Frä. Klara Honegger.

Die Rednerin beginnt ihren Vortrag mit der Auseinandersetzung, dass die Frage des Frauenstimmrechts ein Teil der sogenannten Frauenfrage sei, und dass letztere nächst der mit ihr in engem Zusammenhang stehenden sozialen Frage wohl die wichtigste sei, die heute die zivilisierte Welt bewege. — Trotzdem flösst das Wort Frauenstimmrecht noch einen gewissen Schrecken ein, nicht nur beim Manne, sondern, was schwerer zu begreifen ist, auch bei der Frau. Der Eifer des Mannes, sich das Stimmrecht zu reservieren, sollte die Frau

über dessen Wichtigkeit belehren, und mit etwas Nachdenken sollte sie sich selbst sagen, dass das Stimmrecht das einzige Mittel ist, die Errungenschaften auf andern Gebieten sich zu sichern. Zwei Hauptgrundsätze, sagt die Vortragende, sind es, auf die wir die Forderung des Frauenstimmrechts stützen: 1. Wer den Gesetzen gehorchen muss, soll eine Stimme beim Schaffen derselben haben. 2. Wer Steuern zahlt, soll eine Stimme bei Verwendung der Gelder haben. Die Tatsache, dass wir Frauen sind, hindert den Staat nicht, in gleicher Weise und in gleicher Höhe wie vom Manne Abgaben vom Verdienst- und Vermögens-Einkommen zu nehmen; warum also bezüglich der Stimmabgabe mit zweierlei Mass messen? Eben die Verschiedenheit des Weibes und des Mannes sollte in Interesse des Staates genutzt werden. Die Vortragende führt den Punkt näher aus und bringt dann eine Reihe von Daten, die zeigen, dass man schon in vielen Staaten Stellung genommen hat zur Frage des Frauenstimmrechts und schon eine Reihe grösserer und kleinerer Errungenschaften zu verzeichnen sind.

Das Frauenstimmrecht ist eingeführt in einigen Staaten Nordamerikas: in Wyoming seit 1869, Utah, Idaho vollständig, während in 28 Staaten die Frauen das Stimmrecht in Schulsachen besitzen und in andern das aktive und passive Wahlrecht in Gemeindesachen. In Neuschottland besitzen die unverheirateten Frauen und Witwen das Stimmrecht für Munizipalwahlen. Ebenso haben die steuerzahlenden Frauen der Insel Man das aktive Wahlrecht für die Ständerversammlung. In England selbst besitzen die Frauen das aktive Wahlrecht für fast alle Lokalverwaltungen. In Skandinavien besitzen die Frauen das kommunale Stimmrecht, in Schweden sind sie darin den Männern gleichgestellt, indem sie, wie diese, mindestens 500 Kronen (ca. 700 Fr.) Einkommen versteuern müssen; in Norwegen sind die Männer insofern besser gestellt, als für sie das allgemeine kommunale Stimmrecht eingeführt ist, während eine Frau mindestens 300 resp. 400 Kronen Einkommen versteuern muss. In Finnland hat die unverheiratete Frau kommunales Stimmrecht, falls sie Kommunal-Steuer bezahlt und ist wählbar für den Schulrat, die Schuldirektion und die Armenhausbehörde. In Island erhielten die selbständigen Frauen schon 1882 das Stimmrecht für kommunale Wahlen und 1886 für die Wahl der Geistlichen.

Auch in Frankreich, Holland, Italien und verschiedenen Staaten Oesterreichs sind den Frauen die einen oder andern Rechte im öffentlichen Leben schon zugestanden. Mit Bedauern weist die Rednerin darauf hin, dass dagegen in unserem Vaterlande kaum nennenswerte Erfolge hinsichtlich des Anrechts der Frau auf Stimmabgabe erreicht worden sind. Ganz kleine Anfänge in ein, zwei Kantonen in Schul- und Kirchenangelegenheiten. Im Kanton Zürich blieb's bei der Anregung, obgleich solche schon auf beinahe 40 Jahre zurückdatiert; Anregung durch tüchtige Kirchen- und Schulmänner, die aber noch zu keinem Resultate führten! Als der jüngsten Anregung in der Sache des Frauenstimmrechts erwähnt die Rednerin der vor bald drei Jahren gemachten Eingabe an den Kantonsrat, die, wenn auch abschlägig beschieden, uns unsern Zielen doch ein wenig näher gebracht haben dürfte.

Die Vortragende führt alsdann die Hauptgründe an, die gegen Einführung des Frauenstimmrechts damals im Kantonsrat vorgebracht wurden, und die wohl die gleichen sind, die uns heute und überall immer wieder entgegengehalten werden. „Die Frau interessiert sich nicht für das öffentliche Leben, die Frau gehört ins Haus, die Frau könnte durch solche Pflichten der Familie entzogen werden.“ Einwände, die immer wieder gebracht werden, trotzdem sie einer vorurteillosen und sachlichen Prüfung nicht standhalten können. Die

Rednerin widerlegt sie treffend und eingehend. Sie sagt: Dass die Frau im allgemeinen Interesse an öffentlichen Angelegenheiten nehme, kann man nicht erwarten, nachdem man ihr immer und immer wieder gesagt hat, sie hätte sich um diese Dinge nichts zu kümmern, und sie gar nichts dabei mitzureden hat. Sie tritt auch auf die abgebrauchte Phrase „Die Frau gehört ins Haus“ ausgiebig ein, obwohl uns scheint, dass, wer Augen hat zu sehen und Ohren hat zu hören, längst darüber im Klaren sein müsste, wie unendlich hohl dieser Ausspruch unseren heutigen Verhältnissen gegenüber ist. Wie kann eine Frau, die ihre Söhne, die künftigen Bürger des Staates, erziehen soll, eng begrenzt durchs Haus und ohne Kenntnis vom Leben und den Verhältnissen draussen und von dem, was das Wohl und Wehe der Gesamtheit betrifft, wirksam für die junge Generation tätig sein. Nicht zu reden von den Tausenden und Tausenden, denen das Leben kein „Haus“ gegeben und die in den Reihen der Männer mitkämpfen müssen in dem sozialen Kampf ums tägliche Brot. — Und dann noch die dritte Phrase: die Frau werde der Familie entfremdet. Wie wäre das möglich dadurch, dass sie Gelegenheit gewänne, den Interessen des Mannes näher zu treten und verständnisvoller gegenüber zu stehen! Ueber diese Hauptgründe und noch viele ebenso wenig triftige Nebengründe gegen das Frauenstimmrecht hat sich die Rednerin mit Gründlichkeit und Beredsamkeit ausgesprochen. Mit besonderer Ausführlichkeit trat sie noch ein auf den Punkt der Befähigung der Frau für die öffentlichen Angelegenheiten. Sie führt hier nebst anderen Prof. Hilty an, der sich über diese spezielle Seite, sowie über das Frauenstimmrecht überhaupt sehr zu Gunsten der Frau äussert.

Das Resultat, zu dem die Rednerin mit all diesen Ausführungen kommt, ist nun aber etwa nicht das himmelstürmende Gebt der Frau das allgemeine Stimmrecht! Klug und umsichtig sieht sie auch die Mängel ihres Geschlechtes und verlangt einstweilen für dasselbe nur, was nach ihrer festen Ueberzeugung die Frau zu leisten im stande ist, nämlich das Stimmrecht in Sachen der Kirche, Schule und des Armenwesens. In der Tätigkeit auf dem ihnen vertrauten Gebiet sollen sie lernen ihren Blick erweitern und üben, damit sie fähig werden, einmal auch das zu leisten, was im Prinzip wir fordern müssen für die Frauen, und was wir hoffen, in nicht zu ferner Zeit ihr wünschen zu dürfen.

Die Rednerin schliesst ihren Vortrag mit einer beredten und warmen Ansprache an die Frauen, in der sie sie bittet, einmal ihre volle Aufmerksamkeit auf diese Frage zu richten und sich frei zu machen von der Macht der Gewohnheit, die alles gut und recht erscheinen lässt, weil es schon lange bestanden. Sie sollen sich nicht länger abwenden von den Frauen, die eintreten und kämpfen für Neuerungen, die unsere Zeit dringend fordert. Denn es ist nicht nur unser Recht, sondern unsere Pflicht, am öffentlichen Leben teilzunehmen, Pflicht gegen uns selbst und gegen unsere Kinder. P. B.

Das Jahrhundert des Kindes von Ellen Key.

Von P. B.

I.

Eurer Kinder Land sollt ihr lieben: diese Liebe sei euer neuer Adel, — das Unentdeckte, im fernsten Meere, nach ihm heisse ich eure Segel suchen und suchen!

An euern Kindern sollt ihr gut machen, dass ihr eurer Väter Kinder seid: alles Vergangene sollt ihr erlösen.

Nietzsche, der mit Seherauge in die fernste Zukunft blickte, sprach dies schöne Wort, und Ellen Key setzte es als Motto über ihr Buch, „das Jahrhundert des Kindes“.

Und kein anderes Motto hätte besser gepasst zu diesem seltenen, seltsamen Buch. Ein Buch, voll von paradoxen Behauptungen, revolutionär und reaktionär zugleich, oft über das Ziel hinausschiessend und den Widerspruch der Menge aufs heftigste herausfordernd.

Aber ein Grosses, Ganzes ist's, etwas Mutiges, Ehrliches, Kraftvolles, dem der Stempel der Individualität aufgedrückt ist und das den unerschütterlich festen Glauben überzeugend in sich trägt, dass die Wege der Menschheit aufwärts führen.

„Das Recht des Kindes seine Eltern zu wählen“, heisst das 1. Kapitel von Ellen Keys Buch, und wenn ich Ihnen sage, dass sie damit meint, dass das Kind das Recht habe, gute und hochstehende Eltern zu haben, damit es selbst körperlich und seelisch gesund und vollwertig werde, so werden Sie alle beipflichten. Aber wie dies erreichen? Wo anfangen? Die Literatur über das Thema der Fortpflanzung und der Veredlung der Rasse wächst jeden Tag, doch die verschiedenen Meinungen prallen noch hart aufeinander, sagt uns E. K. und bringt uns in Kürze Galton's, Ammon's, Mandley's und anderer hochinteressante Ansichten über diese Dinge. Doch kommt E. K. selbst mit dem deutschen Soziologen Kurella zu dem Schluss, dass das Material, das man in all den Arbeiten besitzt, erst systematisch bearbeitet werden muss und der Soziologe auch Zoologe, Anthropologe und Psychologe werden müsste, bevor man neue Kulturpläne für die Erhebung des Menschengeschlechtes durchführen könne und solle.

Hand in Hand damit gehen muss aber die Entwicklung neuer Rechtsbegriffe. Das Gefühl von der „Heiligkeit der Generation“ muss geweckt werden. Weil Ellen Key eine hohe — man muss leider sagen eine zu hohe — Meinung von den Menschen hat und von deren Zukunft das Grösste erwartet, sucht sie einen Haupthebel zur Hebung des Menschengeschlechtes in der grösstmöglichen Freiheitsgewährung. Sie sagt:

„Die Liebenden, die Verheirateten sollen sich als vollkommen frei betrachten und auch so betrachtet werden; bindende Versprechungen in Bezug auf Gefühle, eigentumsrechtliche Forderungen in Bezug auf die Persönlichkeit werden ja schon jetzt von feinfühligem und entwickelten Menschen als ein Ueberbleibsel niedriger erotischer Gefühle angesehen. Man soll anfangen einzusehen, dass die vollkommene Treue nur durch die vollkommene Freiheit zu erringen ist; der vollkommene Wesensaus-tausch nur in vollkommener Freiheit statthaben kann; die vollkommene Güte nur bei vollkommener Freiheit zu erwachsen vermag. Für die Treue wird die Freiheit keine Gefahr. Die Art von Treue, die Kirche und Gesetz gefordert haben, ist gewiss ein bedeutungsvolles Erziehungsmittel gewesen. Aber das Mittel ist ein solches, das nunmehr dem Ziel entgegenwirkt. Denn es hat die Besitzrechtsgefühle hervorgerufen, die zur Achtlosigkeit in dem Kultus der Liebe führten; die Zwangsforderungen, die Feindlichkeit in Seele und Sinn weckten; die Menschenfurcht, die alle Art von Unredlichkeit, alle mögliche Heuchelei zwischen den Gatten, sowie gegenüber der „Welt“ gezeitigt hat. Wenn die Bande des Zwanges wegfallen, wird das Gefühl erstarken. Denn, wenn die äusseren Stützen der Treue fehlen, wird die Kraft dazu von innen geschöpft werden.“

Die freiwillige Treue ist ein Adelszeichen, weil sie den Willen voraussetzt, sich um den Kern seines Lebensinhaltes zu konzentrieren, weil sie die Einheit mit unserm eigenen innersten Ich einschliesst!“

Das Gefühl der verantwortungsvollen Verpflichtung gegenüber dem Kinde wird in dem in Freiheit gewachsenen Weibe ein zwingendes werden, umso zwingender, je höher das ethische Bewusstsein in unserer Gesellschaft sich entwickelt.

Weiter spricht Ellen Key von der erblichen Belastung. Dies ist uns ein bekanntes Problem. Wir denken an Björnson, an Hauptmann, an Ibsens „Rosmersholm“ und an die „Gespenster“, in denen uns mit grauenvoller Wirklichkeit die Tragödie der Vererbung vor Augen tritt. Und immer mehr prägt sich's unserm Denken ein, und aus dem Kreise der Gebildeten und Einsichtsvollen wird's mit der Zeit auch in die weiteren Schichten des Volkes dringen, und unser Hoffen geht dahin, dass die Zeit komme, in der es als ein Gesetz der Sittlich-